

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Besteuerung von Unternehmen der internationalen Luftfahrt

Abgeschlossen am 8. Januar 1992

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 5. Mai 1992

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate,*

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Unternehmen, die Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreiben, abzuschliessen,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Im Sinne dieses Abkommens

- a) beinhaltet der Ausdruck «Betrieb von Luftfahrzeugen» die Beförderung in der Luft von Personen, Gepäck, Vieh, Gütern oder Post durch die Eigentümer, Mieter und Charterer von Luftfahrzeugen, einschliesslich des Verkaufs von Flugscheinen und ähnlichen Beförderungsdokumenten und jeder anderen in direktem Zusammenhang zu dieser Beförderung stehenden Tätigkeit,
- b) bedeutet der Ausdruck «schweizerisches Unternehmen» ein von der Schweiz aus geleitetes und kontrolliertes Luftfahrtunternehmen, das entweder von in der Schweiz und nicht in den Vereinigten Arabischen Emiraten ansässigen, natürlichen Personen oder von einer nach schweizerischem Recht gegründeten und organisierten Personen- oder Kapitalgesellschaft betrieben wird. Der Ausdruck schliesst auch Unternehmen ein, an denen die Schweizerische Eidgenossenschaft oder einer der Kantone beteiligt ist oder die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem der Kantone betrieben werden;
- c) bedeutet der Ausdruck «Unternehmen der Vereinigten Arabischen Emirate» ein von den Vereinigten Arabischen Emiraten aus geleitetes und kontrolliertes Luftfahrtunternehmen, das entweder von in den Vereinigten Arabischen Emiraten und nicht in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen oder von

AS 1992 1767

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

einer nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate gegründeten und organisierten Personen- oder Kapitalgesellschaft betrieben wird. Als unter den Ausdruck fallend, gelten Unternehmen, an denen die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate beteiligt ist, oder die von den Vereinigten Arabischen Emiraten oder einem ihrer Staaten betrieben wird;

- d) umfasst der Ausdruck «Steuer», im Falle der Schweiz, die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, und im Falle der Vereinigten Arabischen Emirate, die Bundessteuern und die lokalen Steuern.

Art. 2

1. Die Einkünfte und Gewinne, die je nach dem, von einem schweizerischen Unternehmen oder von einem Unternehmen der Vereinigten Arabischen Emirate aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt werden, sowie die Gewinne aus der Veräusserung beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge dient, sind im Gebiet des anderen Vertragsstaates von allen Einkommen-, Gewinn- und Kapitalgewinnsteuern, ungeachtet der Art ihrer Erhebung, befreit.

2. Die Luftfahrzeuge, die je nach dem von einem schweizerischen Unternehmen oder einem Unternehmen der Vereinigten Arabischen Emirate im internationalen Verkehr betrieben werden sowie das bewegliche Vermögen, das dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge dient, sind im Gebiet des anderen Vertragsstaates von allen Vermögensteuern, ungeachtet der Art ihrer Erhebung, befreit.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Steuerbefreiung findet auch Anwendung auf die Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Art. 3

Die Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

Art. 4

Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches von diplomatischen Notizen in Kraft, in denen die Vertragsstaaten einander die Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Abkommens anzeigen und seine Bestimmungen finden Anwendung auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 1989 beginnen.

Art. 5

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, kann aber von jedem der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres durch eine dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg zuzustellende schriftliche Mitteilung gekündigt werden. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzu-

wenden auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Abu Dhabi am 8. Januar 1992 im Doppel in französischer, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des französischen und arabischen Wortlauts soll der englische Wortlaut massgebend sein.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Emanuel Dubs

Für die Regierung
der Vereinigten Arabischen Emirate:
Mohammad Khalfan Kharbash

